



Rat der  
Europäischen Union

011134/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 13/02/18

Brüssel, den 12. Februar 2018  
(OR. en)

5449/07  
DCL 1

PROBA 1  
DEVGEN 7  
RELEX 36  
JUR 22  
AGRI 14

### FREIGABE

---

des Dokuments	5449/07 RESTREINT UE
vom	19. Januar 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Änderung oder Ersetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 aufzunehmen
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Januar 2007 (23.01)  
(OR. en)

5449/07

RESTREINT UE

PROBA 1  
DEVGEN 7  
RELEX 36  
JUR 22  
AGRI 14

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

der Gruppe "Grundstoffe"  
vom 15. Januar 2007  
für den AStV/Rat

---

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Änderung oder Ersetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 aufzunehmen

---

1. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 wurde im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss des Rates 2001/877/EG vom 24. September 2001<sup>1</sup> auf der Grundlage der Artikel 133 und 300 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen. Dieses Übereinkommen läuft zum 30. September 2007 aus.
2. Auf der 95. und 96. Tagung des Internationalen Kaffeerats (ICC) wurde die Frage eines künftigen Übereinkommens zwar angesprochen, allerdings wurde keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob dieses neue Übereinkommen lediglich aus entsprechenden Änderungen des Übereinkommens von 2001 gemäß dessen Artikel 46 bestehen oder aber völlig neu ausgehandelt werden sollte, um das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 22.

## RESTREINT UE

3. Der Internationale Kaffeerat (ICC) soll auf seiner 97. Tagung vom 21. bis 25. Mai 2007 in London einen Beschluss zur Verlängerung des Übereinkommens von 2001 fassen, damit genügend Zeit für eine Neuaushandlung zur Verfügung steht. Der Rat hat am 22. Januar 2007 einen Beschluss zur Verlängerung des Kaffee-Übereinkommens von 2001 um einen oder mehrere aufeinander folgende Zeiträume von insgesamt höchstens sechs Jahren angenommen<sup>1</sup>.
4. Die Kommission hat dem Rat am 8. Dezember 2006 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Änderung oder Ersetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 übermittelt<sup>2</sup>.
5. Die Gruppe "Grundstoffe" hat sich am 15. Januar 2007 auf die beiliegenden Verhandlungsrichtlinien verständigt<sup>3</sup>.
6. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
  - die Kommission ermächtigen, über ein internationales Übereinkommen zur Änderung oder Ersetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 zu verhandeln,
  - die Gruppe "Grundstoffe" damit beauftragen, die Kommission bei dieser Aufgabe zu unterstützen, da die Kommission im Einklang mit Artikel 300 des EG-Vertrags diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird, und
  - die als Anlage beigefügten Verhandlungsrichtlinien annehmen.

---

<sup>1</sup> Dok. 16901/06.

<sup>2</sup> Dok 16456/06 RESTREINT UE.

<sup>3</sup> Dok. 5485/07.

## Richtlinien für die Verhandlungen über ein geändertes oder neues Internationales Kaffee-Übereinkommen

### I. Einleitung

Um die künftigen Erörterungen vorzubereiten und der Kommission die Verhandlungen zu erleichtern, werden nachstehend die Richtlinien aufgeführt, die die Europäische Gemeinschaft (EG) bei den Verhandlungen zugrunde legen sollte. Die Kommission kann im Verlauf der Arbeiten zusätzliche Vorschläge unterbreiten. Diese werden in den Sitzungen der Gruppe "Grundstoffe" sowie in punktuellen Koordinierungssitzungen geprüft.

Da der Internationale Kaffeerat (ICC) noch nicht über das Verfahren beschlossen hat (Neuaushandlung oder lediglich eine Änderung), berücksichtigen die nachstehenden Verhandlungsrichtlinien beide Fälle. Sowohl bei einem Änderungsverfahren als auch bei einer Neuaushandlung würde die EG es vorziehen, nur eine begrenzte Anzahl von Artikeln zu erörtern.

### II. Vorgeschlagene Änderungen

Die EG würde es daher vorziehen, Art und Hauptziele des Übereinkommens beizubehalten.

An dem Übereinkommen sind größtenteils keine strukturellen Änderungen erforderlich, da die geltenden Bestimmungen einen umfassenden Rahmen für die Umsetzung sämtlicher Ziele bilden. Der Aufbau des Internationalen Kaffee-Übereinkommens (ICA) von 2001 sollte daher im Großen und Ganzen unverändert beibehalten werden, damit auch in Zukunft das reibungslose Funktionieren des Übereinkommens gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund wird sich die Verhandlungsposition der EG auf folgende Erwägungen stützen:

## RESTREINT UE

- (1) *Präambel und Ziele*: Die geltenden Ziele sind immer noch aktuell, weshalb Artikel 1 des ICA 2001 nicht unbedingt ergänzt werden muss. Grundsätzlich sollte die EG den Standpunkt vertreten, dass die meisten der zusätzlichen Punkte, die Mitglieder außerhalb der EU in das ICA aufnehmen wollen, durch den geltenden Wortlaut in angemessener Weise abgedeckt sind, ohne dass spezielle Änderungen oder Zusätze notwendig sind. So wäre mehr Flexibilität gegeben und eine Überarbeitung des ICA und seiner Ziele wäre nicht erforderlich. Bei einer teilweisen Änderung der Präambel oder der Ziele sollte die EG jedoch die Aufnahme einer Bezugnahme auf die Armutsbekämpfung und den Lebensstandard vorschlagen. In diesem Fall müsste auch Artikel 40 geringfügig geändert werden.
- (2) Die Einführung einer eigenen Erzeugerkategorie für die Vertreter kleiner landwirtschaftlicher Familienbetriebe wird von der EG nicht voll unterstützt, da diese Gruppe von Erzeugern derzeit in den ICA-Gremien (Konsultativrat der Privatwirtschaft (KRPW)) durch die anerkannten Erzeugervereinigungen und –genossenschaften ihrer jeweiligen Länder vertreten ist. Es ist nicht Aufgabe der Internationalen Kaffee-Organisation (ICO), spezifische Mitgliederkategorien einzuführen. Erforderlichenfalls könnte man eine Bezugnahme auf Kleinerzeuger akzeptieren, insbesondere in der Präambel.
- (3) *Nachhaltigkeit*: Das Prinzip der Nachhaltigkeit auf der Grundlage eines wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Modells wurde im Rahmen der ICO auf allen Ebenen eingehend erörtert. Aufgabe der ICO (Rat und/oder Exekutivdirektorium) sollte die konkrete Umsetzung der allgemeinen Grundsätze in der Kaffeewirtschaft sein. Durch Ziel 6 des geltenden Übereinkommens werden die Mitglieder bereits ermutigt, eine nachhaltige Kaffeewirtschaft zu entwickeln. Außerdem sind durch Artikel 39 alle Konzepte für die Nachhaltigkeit (einschließlich der durchgängigen Berücksichtigung) abgedeckt. Diese Bestimmungen sind ausreichend flexibel, um alle erwünschten Maßnahmen zu ermöglichen. Geringfügige Änderungen des derzeitigen Wortlauts oder Zusätze könnten jedoch im Interesse der Klarheit akzeptiert werden, erforderlichenfalls auch ein Verweis auf die Nachhaltigkeit, z.B. in der Präambel.

## RESTREINT UE

- (4) Konsultativrat der Privatwirtschaft (KRPW): Die Möglichkeit einer neuen Zusammensetzung oder Erweiterung des KRPW wurde bisher ohne Ergebnis erörtert. Es wäre jedoch am besten, wenn der KRPW selbst Vorschläge vorlegen würde.
- (5) Studien und Untersuchungen: Die EG hält es nicht für notwendig, Artikel 31 zu ändern oder Prioritäten für Maßnahmen der Organisation festzulegen. Die EG lehnt unbedingt alle Vorschläge zur Umwandlung der "internationalen Rohstofforganisationen" in eine Art "Entwicklungsagenturen" oder "Studiengruppen" ab.
- (6) Institutionelle Fragen und Verfahrensfragen: Die EG lehnt den Vorschlag ab, dass die Organisation allein auf Konsensbasis und nicht mehr durch Abstimmung entscheiden solle. Statt durch ein vereinbartes, genau festgelegtes Verfahren Entscheidungen zu erleichtern, könnte ein Konsensverfahren zu Blockaden führen. Es handelt sich für die ICO eher um eine Verfahrensfrage. Die Entscheidung über eine angemessene Lösung steht im Zusammenhang mit der für Artikel 13 Absatz 7 (Begrenzung der Stimmenanzahl) gewählten Lösung. Ohne eine umfassende Erörterung der Abstimmungsfrage mit allen anderen Mitgliedern, die die Verbraucher vertreten, kann angesichts der finanziellen Konsequenzen keine bestimmte Lösung vorgeschlagen werden. Die EG wird sich jedoch in jedem Fall für die Beibehaltung des derzeitigen Systems einsetzen, bei dem die Anzahl der Stimmen vom finanziellen Beitrag abhängig gemacht wird und eine gleichmäßige Aufteilung der Belastung auf Verbraucher und Erzeuger vorgesehen ist. Ein wichtiger Punkt ist die Begrenzung der Stimmenanzahl auf 400. Für die EG wäre die Aufhebung einer solchen Begrenzung die beste Lösung. Sollte dies schwer zu erreichen sein – andere Mitglieder werden sich wahrscheinlich dagegen aussprechen – könnte die EG die Beibehaltung der Begrenzung auf 400 Stimmen akzeptieren, sofern die überzähligen Stimmen unter den Mitgliedern derselben Gruppe aufgeteilt werden. Daher lehnt die EG die Abschaffung der zwei Gruppen (Importeure und Exporteure) ab. Was die Organisationsfragen betrifft, so hält die EG es zwar für wichtig, die Arbeit der Organisation, soweit möglich, effizienter zu gestalten; sie könnte sich jedoch mit der Beibehaltung der derzeitigen Struktur und Tagungshäufigkeit einverstanden erklären. Die Einrichtung zusätzlicher Gremien (z.B. eines "Konsultativrats für Nachhaltigkeit") sollte hingegen abgelehnt werden, da eine immer größere Anzahl von Ausschüssen zu Problemen führen kann, unter anderem im Zusammenhang mit Kosten und Mitgliedschaft.

## RESTREINT UE

- (7) Die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei: Der neue Wortlaut des ICA muss den aktuellen Mitgliedsstatus der EG berücksichtigen, wonach das Übereinkommen allein von der EG ratifiziert wird. Die Tatsache, dass die EG das Übereinkommen als einziges Mitglied unterzeichnet und abschließt, wird sich allerdings auf einige Bestimmungen auswirken, in denen die Beteiligung der Mitglieder verlangt ist. Die EG wird zwar erneut auf ihren Rechtsstatus verweisen, wird sich aber auch bemühen, pragmatisch zu sein und komplexe, grundlegende Änderungen der geltenden Bestimmungen zu vermeiden. Sie wird sicherstellen, dass alle relevanten Artikel (insbesondere die Artikel 2 und 4) entsprechend geändert werden.
- (8) Beobachter: Im geltenden Übereinkommen ist die Teilnahme von Beobachtern nicht ausreichend geregelt. Daher wird die EG – sofern alle anderen Vertragsparteien dem ebenfalls zustimmen – sich nicht gegen eine geringfügige Änderung des Artikels 16 aussprechen, damit Rolle und Teilnahme der betroffenen Organisationen, darunter auch die Vertreter der Zivilgesellschaft, als Beobachter genauer festgelegt werden.
- (9) Exekutivdirektorium: Die EG spricht sich für die Beibehaltung des Exekutivdirektoriums aus, wobei möglicherweise die Dauer der Sitzungen verkürzt werden sollte. Der Rat sollte weiterhin zweimal jährlich zu ordentlichen Tagungen zusammentreten. Eine angemessene Beteiligung der EG an den Arbeiten des Exekutivdirektoriums wird durch die derzeitige Praxis auf die pragmatischste Weise gewährleistet. Es wird vorgeschlagen, dass die EG auch in Zukunft 5 Sitze innehat (Kommission und 4 weitere Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedstaaten) und Artikel 17 entsprechend geändert wird.
- (10) Finanzmittel: Abgesehen von den vorgeschriebenen Beiträgen zum Verwaltungshaushalt ist die EG für die Beibehaltung der gegenwärtigen Struktur des Übereinkommens und wird zusätzliche Finanzierungsmechanismen nur in Erwägung ziehen, wenn sie freiwilliger Natur sind.
- (11) Studie über internationale Rohstoffgremien: Die Kommission behält sich das Recht vor, auf der Grundlage der Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Studie über ICB gegebenenfalls zusätzliche Punkte für die Aufnahme in das Übereinkommen vorzuschlagen.